

Malerhandwerk Andrea Mettler GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Malerarbeiten

1. Vertragliche Grundlage

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), welche der Kundschaft mit der Offerte zur Verfügung gestellt werden, bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR) die vertragliche Grundlage für die bestellten Malerarbeiten.

2. Malerarbeiten

Das Unternehmen gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Malerarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik in der Schweiz, welcher sich aus den relevanten technischen Normen und Empfehlungen sowie Merkblättern des SMGV ergibt.

3. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung gemäss Offerte. Zusätzliche anfallende Arbeiten werden zum aktuell geltenden Stundentarif verrechnet. Das Unternehmen ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen.

Die Kundschaft bezahlt die mit Ablieferung der Malerarbeiten fällige Forderung innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

4. Prüfung der Malerarbeiten

Die Kundschaft prüft die Malerarbeiten umgehend nach deren Abschluss. Stellt sie dabei Mängel fest, halten die Kundschaft und das Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet) diese Mängel mit Vorteil schriftlich fest und vereinbaren gleichzeitig die Details über eine allfällige Nachbesserung (Umfang und Frist). Die Kundschaft kann weitere Forderungen (Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) nur geltend machen, wenn das Malergeschäft die Nachbesserung überhaupt nicht ausführt oder das Ergebnis trotz Nachbesserung nicht mangelfrei ist.

Prüft die Kundschaft die Malerarbeiten nicht umgehend nach deren Abschluss oder innert einer mit dem Malergeschäft vereinbarten Frist, so gelten die Malerarbeiten als mangelfrei genehmigt.

5. Unterhalt von Beschichtungen

Es ist Aufgabe der Kundschaft, sich um den Unterhalt bzw. die Instandhaltung des erstellten Werkes zu kümmern. Alle Beschichtungen unterliegen natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozessen. Daher kann das Unternehmen für Kreidungen, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen, insbesondere durch Algen oder Pilze, auch keine Haftung übernehmen. Die erwähnten Prozesse sind je nach Standort und verwendeten Produkten unterschiedlich. Die Kundschaft muss diese mit regelmässigen Kontrollen selbst überwachen oder durch Fachpersonen überwachen lassen.

6. Haftung

Die Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, betragsmässig auf den Wert der vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Leistungen beschränkt. Zudem ist die Haftung des Unternehmens für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

7. Verjährung

Die Verjährungsfristen für Forderungen der Kundschaft aus Sachgewährleistungen (also für Forderungen aufgrund von mangelhaften Malerarbeiten) werden einheitlich auf zwei Jahre festgelegt.

Herisau, Januar 2022